Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

10. Jahrgang | Freitag, den 19. Dezember 2025 | Nr. 16/2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Absage der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Mückendorf ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2026 ..... Seite 3
- Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer 2026 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes ..... Seite 4
- Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer 2026 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ..... Seite 4
- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung – FrS -) ..... Seite 5
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung – FrGebS -) ..... Seite 7
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 8
- Bekanntmachung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 – Änderungsbereiche in den Ortsteilen Baruth/Mark (mit Klein Ziescht), Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus (mit Charlottenfelde), Radeland und Schöbendorf und Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion ..... Seite 10

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-versammlung:**
  am 12.02.2026 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
  am 15.01.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
  am 22.01.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
  am 20.04.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss:**
  wird gesondert bekanntgegeben
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
  wird gesondert bekanntgegeben

Hinweise:
Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 wurden unter anderem die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

VV 25/127 Beschluss zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -)

VV 25/101 Beschluss der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -)

VV 25/135 Beschluss über die Verteilung des Ortsteilbudgets für das Haushaltsjahr 2026

VV 25/134 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Baruth/Mark

VV 25/136 Beschluss der Haushaltssatzung 2026 inkl. Haushaltssicherungskonzept

Baruth/Mark, den 12.12.2025

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

**Kommunalwahl am 25. Januar 2026 -
Bekanntmachung der Absage der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Mückendorf**

Für die Kommunalwahl am 25. Januar 2026 sind zur einzelnen Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Mückendorf **keine Wahlvorschläge eingegangen.**

Es wird daher festgestellt, dass gemäß § 91 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21) S.2), dass bei der Wahl des Ortsbeirates Mückendorf kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

Insoweit wird die Neuwahl des Ortsbeirates Mückendorf am 25. Januar 2026 **abgesagt** und mitgeteilt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl stattfinden wird.

Baruth/Mark, den 09.12.2025

gez. Linke
Wahlleiter

Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark
für das Haushaltsjahr 2026
vom 11.12.2025

Gemäß § 69 i. V .m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	15.289.800 EUR
Aufwendungen	23.938.900 EUR
davon:	
ordentliche Erträge	13.908.300 EUR
ordentliche Aufwendungen	23.906.800 EUR
außerordentliche Erträge	1.381.500 EUR
außerordentliche Aufwendungen	32.100 EUR
Gesamtergebnis	**- 8.649.100 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	14.399.700 EUR
Auszahlungen	22.426.600 EUR
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.639.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.254.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.585.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	822.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	175.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	348.800 EUR
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**- 8.026.900 EUR**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen nachrichtlich:

Steuerart	**Festsetzung v. H.**
1. Grundsteuer A (land-und forstwirtschaftliche Betriebe)	210
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	480
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	340

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplanes zu erwartenden Fehlbetrages um 250.000 € auf 8.899.100 € und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 €

   festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der über- und außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in voller Höhe vom Kämmerer zugestimmt werden. Über die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen aus Gewerbesteuerumlage in Folge von Mehrerträgen/Mehreinzahlungen aus Gewerbesteuer entscheidet der Kämmerer.

Über nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses entscheidet unabhängig von ihrer Höhe der Kämmerer.

Baruth/Mark, den 11.12.2025

Ilk
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes liegt gemäß § 69 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 04. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38] in der geltenden Fassung für jede Person zur Einsichtnahme im Büro des Kämmerers, Zimmernummer 5 der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	**07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Dienstag:	**07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
Donnerstag:	**07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
Freitag:	**07.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Baruth/ Mark, den 11.12.2025

Ilk
Bürgermeister Siegel

Festsetzung der Grundsteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A 210 v.H. und der Grundsteuer B 480 v. H. eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.
Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.
Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid im Jahr 2026 erhalten, die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.
Die Grundsteuer 2026 wird, mit den im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig.
Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.
Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Baruth/Mark – Abteilung Steuern und Abgaben – Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark – während nachfolgender Sprechzeiten oder nach **telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 033704/97238 und 033704/97273** eingesehen werden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Sollten die Grundsteuerhebesätze im Jahr 2026 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.
Mit dem Tag der öffentlichen Grundsteuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tag nach der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) und des Vertrauensdienstegesetzes (VDG), jeweils vom 18.07.2017 in der geltenden Fassung, zu versehen und an die E- Mail- Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de** zu versenden.
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite **www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php** unter „Elektronischer Verwaltungszugang“ aufgeführt sind.
Falls die Monatsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden zugerechnet.
Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Baruth/Mark, den 13.11.2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

Festsetzung der Hundesteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung der Steuersätze gemäß geltender Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark vom 08.11.2024 in der geltenden Fassung eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.
Für alle Hundehalter, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg festgesetzt.
Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid im Jahr 2026 erhalten, die gleiche Hundesteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.
Die Hundesteuer 2026 wird mit den - im zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag zum 01.07.2026 fällig.
Die Hundesteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Baruth/Mark – Abteilung Steuern und Abgaben – Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark – während nachfolgender Sprechzeiten oder nach **telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 033704/97238 und 033704/97273** eingesehen werden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Sollten die Hundesteuertarife im Jahr 2026 noch geändert werden, erhalten Sie einen gesonderten Änderungsbescheid.
Mit dem Tag der öffentlichen Grundsteuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tag nach der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) und des Vertrauensdienstegesetzes (VDG), jeweils vom 18.07.2017 in der geltenden Fassung, zu versehen und an die E- Mail- Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de** zu versenden.
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite **www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php** unter „Elektronischer Verwaltungszugang“ aufgeführt sind.
Falls die Monatsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden zugerechnet.
Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Baruth/Mark, den 13.11.2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -)
vom 11.12.2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1.) § 14 des Das Inhaltsverzeichnisses der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14 Exhumierung und Umbettung“

2.) § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1
Geltungsbereich
Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Baruth/Mark (im folgenden „Stadt“) stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Merzdorf, Mückendorf, Radeland und Schöbendorf, sowie für die im städtischen Eigentum stehenden Trauerhallen in den Ortsteilen Ließen, Paplitz und Petkus.“

3.) § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird um die nachfolgenden Sätze 3 und 4 ergänzt:
„Die Entsorgung von Grünschnitt und sonstigen Restmüll (bspw. Styropor, Draht und Plastik) ist getrennt vorzunehmen. Restmüll darf dabei ausschließlich in den bereitgestellten Abfalltonnen abgelegt werden, Grünschnitt auf den hierfür ausgewiesenen Plätzen.“

4.) § 7 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird ersatzlos gestrichen. Insoweit wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 zur Absatz 5, der bisherige Absatz 7 zu Absatz 6, der bisherige Absatz 8 zu Absatz 7 und der bisherige Absatz 9 zu Absatz 8.

5.) 14 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14 Exhumierung und Umbettung
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Die Genehmigung kann durch die Friedhofsverwaltung nur erteilt werden, wenn
a.) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird;
b.) der Antrag von dem nächsten Angehörigen oder einem Beauftragten des Verstorbenen schriftlich gestellt wird. Soweit er nicht selbst nutzungsberechtigt ist, hat er die Zustimmung des Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen schriftlich nachzuweisen.
c.) eine Bescheinigung des Landkreises Teltow-Fläming darüber vorliegt, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung von Leichen genehmigt werden kann,
(3) Eine Exhumierung von Urnen ist nur dann möglich, wenn die Urne noch nicht verrottet ist.
(4) Exhumierung und Umbettungen aus der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
(5) Die Kosten der Exhumierung, oder der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Exhumierung oder Umbettung nicht unterbrochen.
(7) Die Exhumierung bzw. Umbettung von Särgen und Urnen erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen kann die Umbettung auch durch einen von diesen beauftragten Dritten, in der Regel einen Bestatter, erfolgen.
(8) Die Exhumierung von Leichen und Urnen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, soweit es nicht zum Zwecke der Umbettung erfolgt.
(9) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte entschädigungslos.“

6.) § 19 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung stellt die Stadt auf dem Friedhof in Baruth/Mark eine von ihr gestaltete und gepflegte Fläche zur Verfügung. Zum Zwecke der teilanonymen Urnenbeisetzung stellt die Stadt auf allen, in ihrem Eigentum befindlichen Begräbnisplätzen mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteiles Charlottenfelde von ihr gestaltete und gepflegte Fläche zur Verfügung. Die Urnen sind so beizusetzen, das die Oberkante der Urne mindestens 60 cm tief unter der Oberfläche liegt. Bei teilanonymen Urnenbeisetzungen wird pro beigesetzter Urne eine Urnentafel durch die Friedhofsverwaltung bei einer Fachfirma beschafft und durch diese an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht. Die Kosten für die Urnentafeln werden zu 100 % umgelegt.

Auf Wunsch des Bestattungspflichtigen kann eine Urnentafel auf eigene Kosten beschafft werden. Diese muss den Maßen in der Höhe: 16 cm, Breite: 34 cm, Dicke: bis 3 cm entsprechen und aus dem Material „Impala“ oder einem vergleichbaren Material bestehen. Die Tafel muss – mit Ausnahme der Rückseite – poliert und Dübelaufnahmen verdeckt sein. Die Inschrift der Urnentafel muss vertieft gearbeitet sein und mindestens den Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbejahr enthalten. Der Bestattungspflichtige hat der Friedhofsverwaltung den Erwerb der Urnentafel vor der Beisetzung in geeigneter Weise nachzuweisen, sollte dies nicht erfolgen, kann die Beisetzung verweigert werden.“

7.) § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Nutzungsrechte haben folgende Dauer:

a) für Reihengrabstätten: 20 Jahre
b) für Wahlgrabstätten: 20 Jahre
c) für Kindergrabstätten 20 Jahre
d) für Urnenreihengrabstätten: 20 Jahre
e) für Urnenwahlgrabstätten: 20 Jahre
f) für anonyme Urnengrabstätten: 20 Jahre
g) für teilanonyme Urnengrabstätten: 20 Jahre
h) für Erbgrabstätten 20 Jahre.“

8.) § 22 Abs. 9 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:
„Sofern der Antragsteller dies wünscht, kann das Grabmal einem Memoriam-Garten (Grabstein-Galerie) zugeführt werden. In diesem Fall gehen alle Rechte und Pflichten am Grabmal auf die Stadt Baruth/Mark über. Hierfür ist ein Antrag vom Nutzungsberechtigten zu stellen, die insoweit entstehenden Kosten sind in gleicher Höhe vom Antragsteller zu erstatten.

9.) § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 31.05.2024 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Auf den Grabstätten sind ortsübliche Grabmale und Grabeinfassungen zu errichten, auf denen alle in der Grabstätte beigesetzten Personen zu verzeichnen sind. Es sind mindestens Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu verzeichnen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -)
vom 11.12.2025

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöge sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Baruth/Mark betreibt die städtischen Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab.
(2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nach den in Betracht kommenden Nummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
   a. wer gemäß den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder
   b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
   c. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
(2) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Baruth/Mark zu entrichten.
(3) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung

§ 5
Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:
   a. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten:

i.	Erdreihengrab	800 €
ii.	Erdwahlgrab je Stelle	1.320 €
iii.	Urnenreihengrab	640 €
iv.	Urnengrab anonym	1.030 €
v.	Urnengrab teilanonym *	1.030 €
vi.	Urnenwahlgrab	850 €
vii.	Kindergrab	120 €
viii.	Erbwahlgrab je Stelle	1.320 €

   b. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr:

i.	Erdwahlgrab je Stelle	66,00 €
ii.	Kindergrab	36,50 €
iii.	Erbwahlgrab	66,00 €
iv.	Urnenwahlgrab	42,50 €
v.	Benutzung der Trauerhalle	120,00 €
vi.	Graburkunde	20,00 €
vii.	Genehmigung Grabmale	10,00 €

(2) Für Sonderleistungen, die nicht in § 5 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.
(3) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese nach der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe den betroffenen Gebührenschuldnern zusätzlich auferlegt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 11. Dezember 2025 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom November 2025 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (VV 25/129).

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße 96 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 73, 262 und einen Teil der Flurstücke 269, 1166 und 267.
Nördlich grenzen die Flurstücke 367, 261 und 269 an. Östlich angrenzend befinden sich die Flurstücke 69, 70, 71, 72 und 76. Westlich befinden sich die Flurstücke 294, 295, 223 und 222. Südlich des Geltungsbereiches liegen angrenzend die Flurstücke 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1008, 1007, 1321 und 1323.

Die Flurstücke liegen alle in der Flur 004 der Gemarkung Baruth.
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,4 Hektar. Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind der nachstehenden Übersichtkarte (Abbildung 1) zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB. Anlass der Planung ist die Absicht der Stadt Baruth/Mark allgemeine Wohngebiete auszuwei-sen, um der stark gestiegenen Nachfrage nach Wohnbauflächen nachzukommen.
Zusätzlich besteht durch das im Norden der Stadt Baruth/Mark gelegene Industriegebiet „Bernhardsmüh“ (Holzkompetenzzentrum + Brandenburger Urstromquelle) und der sich hieraus entwickelnden immer größer werdenden Pendlerzahlen der dort Beschäftigten, aktuell in Baruth/Mark ein hoher und immer weiter zunehmender Bedarf an Wohnungen und Wohnbau-flächen.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht.

Einsichtnahme:
Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist), werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind

in der Zeit vom 22. Dezember 2025 bis einschließlich 31. Januar 2026

im Internet unter **https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen** bereitgestellt.
Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter **https://bauleitplanung.brandenburg.de** zur Verfügung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:
1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: **paul@stadt-baruth-mark.de**; bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden: Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4,15837 Baruth/Mark.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die vollständigen Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4,15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag - Dienstag:	7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	7.30 - 12.00 Uhr

(Hinweis: Die Verwaltung ist vom 22. Dezember 2025 bis einschl. 02. Januar 2026 nicht geöffnet!)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahme der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und werden veröffentlicht:
1. Bebauungsplan-Entwurf , Stand Dezember 2025
2. Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan-Entwurf, Stand Dezember 2025
3. Biotopkarte
4. Verkehrsgutachten für den B-Plan 27/20, Borgsheidchen II in Baruth/Mark, stadtraum Gesellschaft für Raumplanung, Städtebau & Verkehrstechnik mbH, Stand 26.09.2025
5. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark, ALB Akustiklabor Berlin, Stand 10.12.2025 > aktuelles Gutachten liegt noch nicht vor!
6. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Natur +Text GmbH, Stand 21.11.2025
7. Faunistisches Gutachten, Natur +Text GmbH, Stand 21.11.2025
8. Lageplan für die externe Kompensationsmaßnahme

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming (2010): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebietskonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

- Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark,
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR),
- Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“: Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung und Natur,
- Umweltbericht als Teil 2 der Begründung des Bebauungsplans mit Aussagen zu Auswirkungen auf: Lage im Raum und naturräumliche Zuordnung, Schutzgut Pflanzen und Tiere, Schutzgut Boden und Fläche, Schutzgut Wasser, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, Schutzgut Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Landschafts- und Naturschutzgebiete, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung, umweltbezogene Auswirkungen auf kulturelle und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen, Eingriffsregelung und Kompensation.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zu den nachfolgenden Themenbereichen in Bezug auf die o.g. Bauleitplanung verfügbar:
- Landkreis Teltow-Fläming mit Aussagen zu Kompensationsflächen und -maßnahmen, noch zu erstellenden Dokumenten (landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Kartierungen, Artenschutzprüfung, Artenschutzfachbeitrag), Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan, Landschafts- und Naturschutzgebieten, Baumrodungen und Rodungsflächen sowie zu Waldflächen.
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR mit Aussagen zum Flächennutzungsplan, Bodenschutz, Waldflächen, angrenzenden Schutzflächen, Wärmekonzept, Artenschutzmaßnahmen, Bodenversiegelungen, Artenschutzbeitrag, Lärmschutz und Oberflächenentwässerung.
- Land Brandenburg mit Aussagen zu Waldflächen und Waldumwandlungsverfahren, Baumerhaltungsmaßnahmen, Lärmschutz und denkmalrechtlichen Bodenfunden.

Baruth/Mark, den 19. Dezember 2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

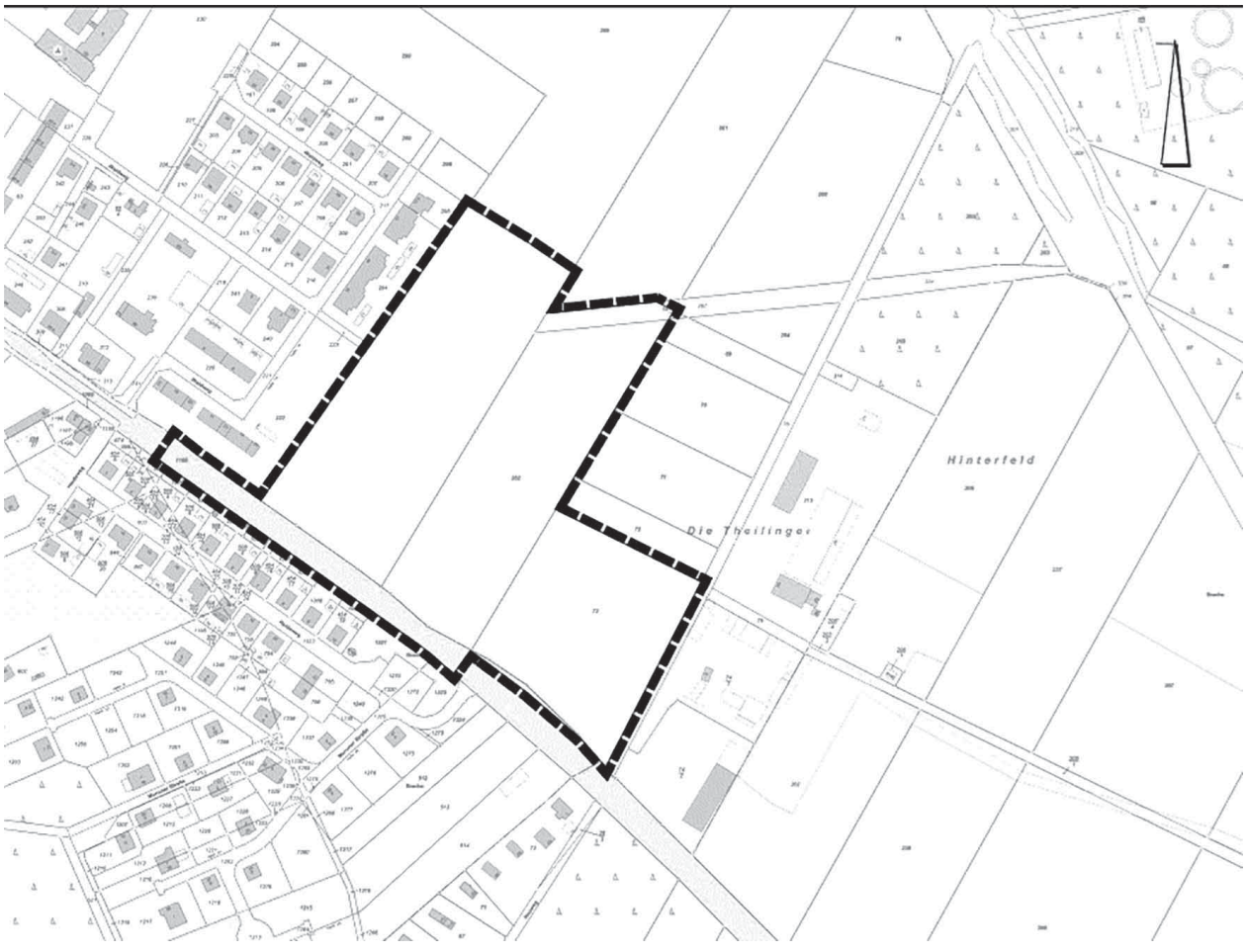

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets Bebauungsplan Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ (Plangrundlage: DTK 10: © Geo Basis-DE/ LGB 2023)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 27/20 „Borgsheidchen II“ der Stadt Baruth/Mark, Stand: Entwurf vom November 2025
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Baruth/Mark abgebildet.

Bauleitplanung der Stadt Baruth/Mark
Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 – Änderungsbereiche in den Ortsteilen Baruth/Mark (mit Klein Ziescht), Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus (mit Charlottenfelde), Radeland und Schöbendorf
hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung
durch Eintritt der Genehmigungsfiktion
Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]), sowie § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 - in der Fassung der am 26.07.2025 in Kraft getretenen 2. Änderungsatzung (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark vom 25.07.2025) - wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:
Die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 – Änderungsbereiche in den Ortsteilen Baruth/Mark (mit Klein Ziescht), Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus (mit Charlottenfelde), Radeland und Schöbendorf in der von der Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2025 festgestellten Fassung ist gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 BauGB genehmigt. Die Genehmigungswirkung ist im vorliegenden Fall kraft Gesetzes durch Fristablauf eingetreten: Gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 4 BauGB bedarf die Flächennutzungsplan-Änderung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; dabei gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
Der Landkreis Teltow-Fläming hatte als zuständige höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 BauGB nach Eingang des Antrags der Stadt Baruth/Mark auf Genehmigung am 26.08.2025 eine Verlängerung der Genehmigungsfrist bis zum 27.10.2025 beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) beantragt und gewährt bekommen. Innerhalb dieser Frist ist keine Ablehnung durch den Landkreis erfolgt. Die Genehmigung gilt deshalb mit Ablauf des 27.10.2025 als erteilt. Dieser Sachverhalt wurde durch den Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 11.11.2025 bestätigt.

Räumlicher Geltungsbereich (Änderungsbereich)
Die Flächennutzungsplanänderung in der festgestellten Fassung umfasst insgesamt 57 einzelne Änderungen, welche Flächen in den Ortsteilen Baruth/Mark (mit Klein Ziescht), Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus (mit Charlottenfelde), Radeland und Schöbendorf betreffen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Art und Lage aller 57 Einzeländerungen:

Art der Änderung	**Nummer der Änderung / Hinweis auf Lage der Fläche**
Ortsteil Baruth/Mark (mit Klein Ziescht)	
Wohnbau- u. gemischte Bauflächen	2 (Mühlenberg), 4 (B96, Waldweg, Heuweg), 11a (Wiesenweg), 12 (Luckenwalder Straße), 13 (Siedlung Mühlenberg), 15 (Viehtrift), 16 (Am Backenberg), 18 (Eichenweg), 18a (Eichenweg), 19 (Am Heideweg), 21 (Klein Ziescht, südlich Friedhof)
Grünflächen u. Wald	4 (Waldweg), 10 (Schlossvorplatz), 10a (Die Teichwiesen, Zossener Straße), 10b (Horstwalder Str.), 11 (Am Mühlenberg), 11b (Wiesenweg), 15b (rückwärtig Hauptstraße, Zum Lennépark), 22b (Klein Ziescht)
Sonstige	11c – Straßenverkehrsfläche (Wiesenweg), 15a – Symbol Feuerwehr (Ernst-Thälmann-Platz), 22a – Straßenverkehrsfläche (Klein Ziescht, Bahnbrücke zur B96)
Ortsteil Horstwalde	
Grünflächen u. Wald	33b (Horstmühle)
Sonstige	33a – Symbol Feuerwehr (An der Düne)
Ortsteil Klasdorf	
Wohnbau- u. gemischte Bauflächen	27 (Klasdorfer Bahnhofsstrasse), 28 (Klasdorfer Bahnhofsstrasse), 29 (Klasdorfer Straße), 32 (Klasdorfer Straße)
Grünflächen u. Wald	32a – Symbol Spielplatz u. Sportplatz (Klasdorfer Straße), 32b – Symbol Bodendenkmal (Klasdorf, südlicher Rand)
Sonstige	32c – Symbol Feuerwehr (Klasdorfer Straße)
Ortsteil Ließen	
Grünflächen u. Wald	59 (Südl. Haus Hoher Golm), 59a (nordwestlich Haus Hoher Golm), 59b (ehemalige Kleinbahntrasse)
Ortsteil Merzdorf	
Wohnbau- u. gemischte Bauflächen	55 (Merzdorf, Nähe Freilichtbühne), 56 (Merzdorf, Nähe Freilichtbühne), 56a (Merzdorf, Nähe Friedhof)
Ortsteil Mückendorf	
Wohnbau- u. gemischte Bauflächen	34a (Baruther Straße)
Grünflächen u. Wald	36a – Symbol Spielplatz (Chaussestraße)
Sonstige	36b – Symbol Feuerwehr (Paplitzer Straße)
Ortsteil Paplitz	
Wohnbau- u. gemischte Bauflächen	40 (Luckenwalder Landstraße/Kemlitzer Straße), 44 (Kiefernweg), 45 (Nähe Dorfgemeinschaftshaus), 46 (Eichengrund), 47 (Eichengrund), 48 (Eichengrund), 48a (Straße der Jugend), 49 (Kiefernweg), 49a (Birkenhain)
Sonstige	40a – Symbol Anlage Erneuerbare Energien (Kemlitzer Straße), 40b – Symbol Feuerwehr (Straße des Friedens)

Art der Änderung	Nummer der Änderung / Hinweis auf Lage der Fläche
Ortsteil Petkus (mit Charlottenfelde)	
Wohnbau- u. gemischte Bauflächen	58a (ehemalige Schule Petkus, Alte Schulstraße), 58c (westlich des Ortskerns Charlottenfelde, B115)
Grünflächen u. Wald	58 (Nähe ehemalige Kleinbahntrasse Petkus-Ließen), 58b – Symbol Dauerkleingärten (Merzdorfer Straße)
Ortsteil Radeland	
Grünflächen u. Wald	23b (südlich der Ortslage)
Sonstige	23a – Symbol Feuerwehr und kulturelle Einrichtung (Ortskern Radeland)
Ortsteil Schöbendorf	
Wohnbau- u. gemischte Bauflächen	38a (Weg zum Kombinat)

Die Erteilung der Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 – Änderungsbereiche in den Ortsteilen Baruth/Mark (mit Klein Ziescht), Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus (mit Charlottenfelde), Radeland und Schöbendorf wirksam.

Ab dem Tag der Bekanntmachung kann die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 – Änderungsbereiche in den Ortsteilen Baruth/Mark (mit Klein Ziescht), Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus (mit Charlottenfelde), Radeland und Schöbendorf mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Dienststunden sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begrün-dung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark: www.stadt-baruth-mark.de (Startseite) → dort unter der Rubrik Verwaltung → Bauleitplanung, bzw. direkter Link zu den Unterlagen: https://stadt-baruth-mark.de/Verwaltung/Bauleitplanung/

Zentrales Internetportal des Landes: https://bauleitplanung.brandenburg.de → dort unter der Rubrik ‚Bauleitplanung'

Hinweise gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn die Flächennutzungsplanänderung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt der Flächennutzungsplanänderung verschaffen konnten.

Baruth/Mark, den 09. Dezember 2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der durch Eintritt der Genehmigungsfiktion erteilten Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 – Änderungsbereiche in den Ortsteilen Baruth/Mark (mit Klein Ziescht), Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus (mit Charlottenfelde), Radeland und Schöbendorf im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark an.
Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

Internetseite der Stadt Baruth/Mark:
www.stadt-baruth-mark.de (Startseite) → dort unter der Rubrik Verwaltung → Bauleitplanung, bzw. direkter Link zu den Unterlagen:
https://stadt-baruth-mark.de/Verwaltung/Bauleitplanung/

oder über das zentrale Internetportal des Landes:
https://bauleitplanung.brandenburg.de →dort unter der Rubrik ‚Bauleitplanung'

Baruth/Mark, den 09. Dezember 2025

Ilk
Bürgermeister

Siegel

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt" erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.
- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil: Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt" in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 41,41 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 19.01.26, Erscheinung: 30.01.26